

An die

Fax: 0231 / 9432-3927

Geschäftsstelle des
Zulassungsausschusses der
Ärzte und Krankenkassen
für den Regierungsbezirk Arnsberg I
Arnsberg II
Detmold
Münster

Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6
44141 Dortmund

Eingangsstempel des
Zulassungsausschusses

Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens zur Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes*

Soll in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich eine Vertragsarztpraxis an einen Nachfolger übergeben werden, so ist ein mehrstufiges Verfahren durchzuführen.

Zuständig für die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ist der Zulassungsausschuss, in dessen Bereich sich der Vertragsarztsitz des praxisabgebenden Arztes befindet.

I. Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens

Durch den Praxisabgeber oder dessen Erben ist eine Entscheidung des Zulassungsausschusses darüber zu beantragen, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt werden kann. Der Zulassungsausschuss hat hierbei grundsätzlich zu prüfen, ob eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen erforderlich ist. Die Einzelheiten dieses Verfahrens einschließlich der vom Zulassungsausschuss durchzuführenden Prüfungen werden Ihnen in dem diesem Antrag beigefügten Informationsblatt näher erläutert.

II. Ausschreibung des Vertragsarztsitzes durch die KVWL

Beschließt der Zulassungsausschuss, dass das Nachbesetzungsverfahren durchzuführen ist, schreibt die KVWL den Vertragsarztsitz aus. Einer gesonderten Antragstellung hierfür bedarf es Ihrerseits nicht. Näheres über das Ausschreibungsverfahren entnehmen Sie bitte ebenfalls dem anliegenden Informationsblatt.

III. Zulassung eines Praxisnachfolgers

Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag eines Bewerbers auf den ausgeschriebenen Vertragsarztsitz. Bei Vorliegen mehrerer Zulassungsanträge von Ärzten, die sich auf den Vertragsarztsitz beworben haben, ist seitens des Zulassungsausschusses eine Auswahlentscheidung durchzuführen.

Für die Beantragung der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens sowie für die sich daran anschließende Ausschreibung bitten wir Sie um die im Antragsformular erfragten Angaben und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

* gilt analog auch für Angestellten-Sitze, die nicht innerhalb der Praxis nachbesetzt werden sollen

Name: _____

Praxisanschrift	Privatanschrift

Fachgruppe: _____

Versorgungsbereich: hausärztlich fachärztlich

Versorgungsauftrag Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag
 Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag
 Anstellung mit Faktor 1*
 Anstellung mit Faktor 0,5*

Tätigkeit zurzeit in Form **einer** Einzelpraxis Gemeinschaftspraxis (GP)
eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Knappschaftsarzt: ja nein

Für den Fall, dass Sie Informationen über die Praxis mitteilen möchten, die für die Versorgungssituation (z. B. Versorgungsschwerpunkt, Altersstruktur etc.) bedeutend sind, führen Sie diese bitte hier auf. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit in einer Gemeinschaftspraxis oder einem MVZ ausgeübt, bitten wir um Angaben, inwieweit diese Kooperation auf mehrere Vertragsarztsitze ausgerichtet ist. Angaben zu Daten, die der KVWL bekannt sind [z. B. Fallzahlen], sind nicht erforderlich:

* Name des bisher angestellten Arztes: _____

(Weitere Angaben ggf. auf gesondertem Beiblatt.)

Inhalt der Ausschreibung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag | <input type="checkbox"/> Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag |
| <input type="checkbox"/> mit Zusatz
auch 2 hälftige Zulassungen möglich | <input type="checkbox"/> mit Zusatz
Gründung GP geplant |
| <input type="checkbox"/> mit Zusatz
auch Anstellung möglich | <input type="checkbox"/> mit Zusatz
auch Anstellung möglich |

- Praxisübergabezeitpunkt**
- sofort
 nach Vereinbarung
 zum ____ Quartal 20____

- Veröffentlichung der Ausschreibung**
- fortlaufend bis auf weiteres
oder
 einmalig (Hinweis: Bitte Praxisnachfolger benennen.)

- Praxisnachfolger bekannt**
- nein
 ja **Name:** _____
- Ehegatte
 Lebenspartner
 Kind
 angestellter Arzt *
 GP-Partner *

- Schriftwechsel an**
- Praxisanschrift Privatanschrift
- oder bevollmächtigten Rechtsanwalt: _____

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erkläre ich mich mit der Weitergabe meiner Anschrift und Telefonnummer an übernahmewillige Ärzte

- einverstanden (Tel.: _____) (E-Mail: _____)
(Fax: _____)

- nicht einverstanden

* **Privilegierter Personenkreis ist:** angestellter Arzt oder Gemeinschaftspraxispartner des abgebenden Arztes, sofern das Anstellungsverhältnis oder der gemeinschaftliche Praxisbetrieb **vor dem 05.03.2015** begründet wurde für den **nach dem 05.03.2015** genehmigten angestellten Arzt oder Gemeinschaftspraxispartner muss eine **mindestens dreijährige gemeinsame Tätigkeit** mit dem abgebenden Arzt vorliegen

* **Zum privilegierten Personenkreis gehören keine angestellten oder zugelassenen Ärzte im Jobsharing.**
Ausnahme: Jobsharing-Partner ist bereits 3 Jahre im Jobsharing tätig.

Datum Unterschrift + Stempel Praxisinhaber und GP-Partner / MVZ-Partner

Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Regierungsbezirk

Zulassungsausschuss der
Ärzte und Krankenkassen
für den Regierungsbezirk
44127 Dortmund

Praxis-Anschrift:

HNR:

Zweck: Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens

Erklärung

Hiermit wird das Einverständnis erklärt, dass die nach § 46 Abs. 1 Ärzte-ZV entstandene Gebühr in Höhe von 120,00 EUR von der Vertragsabrechnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe dem Konto der Buchhaltung gutgeschrieben wird.

(Ort, Datum)

(Stempel/Unterschrift)

Nicht vom Antragssteller auszufüllen:

OP Nr.:

Geprüft und weitergeleitet an GB Finanzen: _____

Erledigt am : _____



Informationsblatt

als Anlage zum

Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 3a SGB V zur Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes* im Zulassungsbezirk Westfalen-Lippe

In einem Planungsbereich, in dem Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet sind, ist die Übergabe einer Vertragsarztpraxis an einen Nachfolger nur im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens möglich. Zunächst hat der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner Erben darüber zu entscheiden, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz durchgeführt werden kann.

Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.

Hierzu prüft der Zulassungsausschuss die Versorgungssituation in der Region, in der sich die Vertragsarztpraxis befindet. Die Landesverbände der Krankenkassen und die KVWL können eine Stellungnahme zu den Versorgungsgründen abgeben. Die KVWL wird unter Zugrundelegung der planerischen Daten zur Versorgungssituation einerseits und der Praxissituation andererseits (insbesondere der abgerechneten Fallzahlen) eine Bewertung aus örtlicher Sicht mitteilen. Es ist daher nicht erforderlich, dass Sie zu den Abrechnungsdaten der Praxis, die der KVWL bekannt sind, weitere Angaben machen. Sollten über die Abrechnungsdaten der Praxis hinaus noch weitere Informationen im Hinblick auf die Versorgungssituation von Bedeutung sein, bitten wir diese in der entsprechenden Rubrik des Antragsformulars anzugeben.

Der Zulassungsausschuss, der mit jeweils drei Vertretern der Ärzte und drei Vertretern der Verbände der Krankenkassen besetzt ist, beschließt über Ihren Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist Ihrem Antrag zu entsprechen, d. h. die Ausschreibung der Vertragsarztpraxis zum Zwecke der Nachbesetzung wird in die Wege geleitet. Sofern der Ausschuss Ihrem Antrag entspricht, haben eventuelle Klagen z. B. der Landesverbände keine aufschiebende Wirkung, sodass ab Beschlussfassung des Ausschusses die unverzügliche Ausschreibung des Vertragsarztsitzes durch die KVWL erfolgt.

Sollte der Ausschuss mit Stimmenmehrheit die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, haben Sie die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben. Bei bestandskräftiger Ablehnung der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ist Ihnen eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes für die Praxis zu zahlen.

* gilt analog auch für Angestellten-Sitze, die nicht innerhalb der Praxis nachbesetzt werden sollen



Ist ein bestimmter Arzt als Praxisnachfolger vorgesehen, so bestehen Besonderheiten, wenn dieser Bewerber einem gesetzlich geregelten Personenkreis angehört. Es handelt sich dabei um

- den Ehegatten des abgebenden Arztes,
- den Lebenspartner des abgebenden Arztes,
- ein Kind des abgebenden Arztes,
- den angestellten Arzt oder Gemeinschaftspraxispartner des abgebenden Arztes, sofern das Anstellungsverhältnis oder der gemeinschaftliche Praxisbetrieb **vor dem 05.03.2015** begründet wurde, für den **nach dem 05.03.2015** genehmigten angestellten Arzt oder Gemeinschaftspraxispartner muss eine **mindestens dreijährige gemeinsame Tätigkeit** mit dem abgebenden Arzt vorliegen

Wird bei der Antragstellung dargelegt, dass die Praxis von einem Angehörigen dieses Personenkreises fortgeführt werden soll, so ist eine Prüfung von Versorgungsgründen für eine Nachbesetzung nicht erforderlich; der Zulassungsausschuss wird die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ohne diese Prüfung beschließen.

Sollte sich entgegen der ursprünglichen Planung des abgebenden Arztes nicht dieser „Wunschkandidat“ bewerben, sondern ein Arzt die Praxis übernehmen wollen, der nicht zu dem o. g. Personenkreis zählt, muss der Zulassungsausschuss die Prüfung der Versorgungssituation nachholen und kann ggf. die Zulassung eines Arztes, der nicht dem betreffenden Personenkreis angehört, ablehnen, wenn eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht notwendig ist.

Für die Antragstellung auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens fällt nach den Bestimmungen der Zulassungsverordnung eine Antragsgebühr von 120,00 € an.

Hat der Zulassungsausschuss die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens beschlossen, läuft das Ausschreibungsverfahren für den Vertragsarztsitz wie folgt ab:

Die KVWL wird mit Beschlussfassung des Zulassungsausschusses die Ausschreibung des Vertragsarztsitzes durchführen; Ihrerseits ist zunächst nichts weiter zu veranlassen.

Die Veröffentlichung erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsorgans „KVWL kompakt“. Nach dieser Veröffentlichung haben alle Interessenten ca. 3 Wochen (in der Regel bis zum 20. des Folgemonats) die Möglichkeit, sich auf die Ausschreibung zu bewerben. Am Verfahren über die Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes können nur die Ärzte teilnehmen, die eine schriftliche Bewerbung abgegeben haben.

Die eingehenden Bewerbungen werden unmittelbar an Sie weitergeleitet. Haben Sie sich mit einem Bewerber über die Übergabe der Vertragsarztpraxis geeinigt, teilen Sie dies der KVWL bitte umgehend mit. Die KVWL wird dann alle übrigen Bewerber



anschreiben und um Mitteilung bitten, ob trotz Ihrer Entscheidung für einen bestimmten Nachfolger ein Antrag auf Zulassung gestellt oder die Bewerbung zurückgezogen wird.

Der Bewerber, mit dem eine Einigung über die Übergabe der Vertragsarztpraxis zustande gekommen ist, muss zeitnah einen Antrag auf Zulassung stellen und – sofern noch nicht erfolgt – die Eintragung in das Arztregister beantragen. Erst nach Eingang des Zulassungsantrages kann die Terminierung der Nachbesetzung durch den Zulassungsausschuss erfolgen.

Der mit dem Praxiserwerber zustande gekommene Praxisübergabevertrag sowie der „Bogen zur Praxisschätzwertberechnung“ ist bei der KVWL einzureichen. Liegen diese Unterlagen vor, so übergibt die KVWL den Ausschreibungsvorgang an den Zulassungsausschuss, welcher eine erforderliche Verzichtserklärung entgegennimmt und über den Zulassungsantrag des Praxisnachfolgers entscheidet.

Die seitens des Praxisinhabers abzugebende Verzichtserklärung sollte erst kurz vor der Sitzung oder in der Sitzung des Zulassungsausschusses erklärt werden und mit der Bedingung versehen werden, dass ein Nachfolger im Praxisnachbesetzungsverfahren bestandskräftig zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen wird. Durch diese Erklärung ist gewährleistet, dass, sofern die Zulassung des Praxisnachfolgers z. B. durch den Widerspruch eines abgelehnten weiteren Bewerbers nicht bestandskräftig wird, die Praxis des abgebenden Arztes bis zum Abschluss des Verfahrens weiter betrieben werden kann.